



[Schweiz. Konsumentenforum, Belpstrasse 11, 3007 Bern](#)

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Frau Simone Wassmer
Herrn Beat Spycher
Bundesgasse 3
3003 **Bern**

Per Mail an vernehmlassungen@estv.admin.ch

Bern, 17. Januar 2024

Vernehmlassungsantwort zur Revision der Mehrwertsteuer-Verordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Möglichkeit, an der Vernehmlassung zur Revision der Mehrwertsteuer-Verordnung teilnehmen zu können.

Das Konsumentenforum begrüsst es grundsätzlich, dass sich der Bundesrat bemüht, mit der revidierten Mehrwertsteuer-Verordnung (MWSTV) Vereinfachungen für die mehrwertsteuerliche Abwicklung im Geschäftsverkehr einzuführen.

Aus Sicht der Konsumenten ist jedoch anzumerken, dass mit dem revidierten Mehrwertsteuer-Gesetz in Art. 79a eine neue administrative Massnahme eingeführt wurde, mit welcher die ESTV entgegen den allgemeinen Rechtsgrundsätzen nicht nur gegen den fehlbaren Lieferanten, sondern auch gegen den korrekt handelnden Konsumenten vorgehen kann. Wenn ein Lieferant Waren anbietet und in die Schweiz einführt, obwohl ihm dies verboten wurde, kann die ESTV die entschädigungslose Vernichtung der Ware anordnen. Da solche Ware in den meisten Fällen von den Kunden bei der online-Bestellung im Voraus bezahlt wird, tragen sie den Schaden für das unrechtmässige Verhalten des Lieferanten.

Aus Sicht des Fiskus ist es zwar verständlich, dass gegen Betrugsversuche möglichst effizient vorgegangen werden muss, und der Gesetzgeber sieht in dieser Massnahme offensichtlich ein geeignetes Instrument dazu. Aufgrund der Gefahr, dass der Endkonsument ohne Schuld der Hauptgeschädigte einer solchen Massnahme sein kann, sind jedoch an die Anwendbarkeit dieses Artikels strenge Anforderungen zu stellen. Das Konsumentenforum fordert daher, dass in der MWSTV folgendes festgehalten wird:

- Bevor die ESTV eine entschädigungslose Vernichtung von bestellten Waren gemäss Art. 79a Abs. 3 anordnen kann, muss gegen den Lieferanten ein Strafverfahren eingeleitet werden.
- Die vom Einfuhrverbot betroffenen Unternehmen sind von der ESTV unverzüglich auf einer online öffentlich zugänglichen Liste zu publizieren. Die Liste muss einfach auffindbar sein, und die betroffenen Firmen und Produkte sind so zu umschreiben, dass sie aufgrund ihres Aussentritts problemlos erkannt werden können.

Wir sind überzeugt, dass damit die Gefahr einer ungewollten und ungerechtfertigten Schädigung der Konsumenten vermindert werden könnte.

Wir danken Ihnen, dass Sie unsere Position berücksichtigen.



Mit freundlichen Grüßen

Babette Sigg Frank, Präsidentin

praesidentin@konsum.ch; 076 373 83 18

Der Lesefreundlichkeit verpflichtet, verzichtet das kf auf Gendersprache und setzt auf generisches Maskulinum.